

HAUSORDNUNG DES LANDTAGS RHEINLAND-PFALZ

vom 15. Juni 2024

Aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erlasse ich folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke und Gebäude oder deren Teile, die der Verwaltung des Landtages unterstehen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. das Landtagsgebäude – Deutschhaus – einschließlich der Kavaliergebäude und des Restaurantbereichs (Platz der Mainzer Republik 1),
2. das Abgeordnetengebäude einschließlich der Tiefgarage (Kaiser-Friedrich-Straße 3),
3. das Isenburg-Karree (Diether-von-Isenburg-Straße 1),
4. die Fraktionsräume im Dienstgebäude Kaiser-Friedrich-Str. 1 (Kaiser-Friedrich-Straße 1),
5. die Räume des Archivs und der Bibliothek,
6. das Büro der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei (Kaiserstraße 32),
7. die Landtagstiefgarage (Platz der Mainzer Republik 1),
8. sonstige Räumlichkeiten und Sitzungssäle für den Landtag in anderen Gebäuden, soweit sie dafür beansprucht werden und entsprechend gekennzeichnet sind, jeweils mit den dazugehörigen Hof- und Außenflächen.

(2) In ihnen übt der Präsident des Landtages gemäß Artikel 85 Absatz 3 Satz 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.

§ 2 Grundsätze für den Einlass

(1) Auf Verlangen des Präsidenten, seiner Beauftragten oder des Ordnungspersonals haben sich alle Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Landtags begehren oder sich darin aufhalten, mittels ihres Dienstausweises, Hausausweises, Besucherausweises, Tagesausweises, Presseausweises oder eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen und gegebenenfalls die Zutrittsberechtigung nachzuweisen.

(2) Personen, die über keine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 Absatz 1 verfügen, haben sich bei der Pforte zu melden und erhalten gegen Abgabe eines amtlichen Lichtbildausweises einen Besucherausweis, der sichtbar zu tragen ist. Ferner sind ihre größeren Gepäckstücke (Rucksäcke, Reisetaschen etc.) in den vorhandenen Schließfächern für die Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren. Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen einer Besuchergruppe von der Ausweispflicht ausgenommen; insofern hat die Leitung der Besuchergruppe die Identität zu versichern. Bei Minderjährigen kann auf die Vorlage und Abgabe eines Ausweisdokumentes verzichtet werden, wenn sie in Begleitung einer erwachsenen Begleitperson sind.

(3) Soweit durch den Präsidenten oder seine Beauftragten angeordnet, finden für Personen, die über keine allgemeine Zutrittsberechtigung nach § 3 Absatz 1 verfügen, erweiterte Personenkontrollen statt. Diese können eine Kontrolle mittels elektronischer Geräte wie Handsonden beinhalten. Ferner können sämtliche Gepäckstücke einer Kontrolle unterzogen werden. Dazu können auch elektronische Geräte wie eine Gepäckröntgenanlage eingesetzt werden.

(4) Aus Sicherheitsgründen findet auf und in den Liegenschaften eine Videoüberwachung mittels Videoüberwachung und Videoaufzeichnung statt. Nähere Informationen dazu enthalten die jeweiligen Videoüberwachungskonzepte, die bei den jeweiligen Pforten erhältlich sind.

(5) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Diese Regelung gilt nicht für Behindertenbegleithunde. Über Ausnahmen entscheiden der Präsident oder seine Beauftragten.

§ 3 Zutrittsberechtigungen

(1) Allgemeinen Zutritt zu den Gebäuden des Landtags haben neben den Bediensteten der Landtagsverwaltung einschließlich deren Dienstleistern

1. die Mitglieder des Landtags,
2. die Mitglieder der Landesregierung einschließlich deren Personenschutz und
3. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, der Präsident des Rechnungshofes, die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragte für die Landespolizei und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,
4. die Sprecherin beziehungsweise der Sprecher der Landesregierung,
5. Mitglieder des Deutschen Bundestages und solche des Europäischen Parlaments sowie
6. Gäste des Landtags, für die eine entsprechende Ankündigung erfolgt ist.

(2) Fraktionsmitarbeiter haben zunächst nur Zutritt zu dem jeweiligen Gebäude, in dem ihr Arbeitgeber untergebracht ist (Dienstgebäude Kaiser-Friedrich-Straße 1 oder Abgeordnetengebäude Kaiser-Friedrich-Straße 3); im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3. Vor der Erweiterung der Zutrittsberechtigung auf alle Gebäude des Landtags, insbesondere zum Deutschhaus, wird zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Abgeordneten sowie aller im Landtag Anwesenden, für die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Landtags und seiner Gremien sowie für die Würde des Hauses eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe von § 8 durchgeführt. Die Erweiterung der Zutrittsberechtigung unterbleibt, wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person bestehen oder wenn die Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht erteilt wurde. Die Zutrittsberechtigung kann ohne erneute Durchführung des Verfahrens nach § 8 wieder eingeschränkt werden, sollten konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Schutzgüter nach Satz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Zutrittsberechtigung ergibt sich aus dem jeweiligen Ausweis für die Fraktionsmitarbeiter.

(3) Zutritt haben ferner gegen Erhalt eines Besucherausweises:

1. Bedienstete der Landesregierung,
 2. Mitglieder von Kommissionen des Landtags,
 3. geladene Personen der Untersuchungsausschüsse,
 4. zu Anhörungen Geladene,
 5. Bedienstete von öffentlich-rechtlichen Institutionen, insbesondere Behörden und
 6. sonstige einzelne Besucherinnen und Besucher, die eine Einladung durch den Landtag erhalten haben oder angemeldet sind sowie
 7. Personen zum Besuch einer öffentlichen Sitzung des Landtags oder eines seiner Gremien.
- Ferner haben bei öffentlichen Ausstellungen und Veranstaltungen während der Öffnungszeiten Besucherinnen und Besucher Zutritt nach Maßgabe der für die Ausstellung oder Veranstaltung angeordneten Bestimmungen. Für Besuchergruppen gelten ergänzend die Vorgaben des § 4.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der Presse, die Mitglied der Landespressekonferenz sind, erhalten Zutritt gegen Vorlage ihres eigenen Presseausweises bei öffentlichen Veranstaltungen. Eine Personen- oder Gegenstandskontrolle findet nur bei besonderer Anordnung des Präsidenten statt, wenn Belange der Sicherheit dies zwingend erfordern. Für Vertreterinnen und Vertreter der Presse, die nicht Mitglied der Landespressekonferenz sind, besteht die Möglichkeit einer Akkreditierung in Absprache mit der Pressestelle; sie erhalten einen Presseausweis durch den Landtag für die entsprechende Veranstaltung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Handwerkerinnen und Handwerker haben unter Vorlage ihrer Beauftragung Zugang zu den notwendigen Räumlichkeiten unter Aufsicht durch Bedienstete der Landtagsverwaltung beziehungsweise der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragten für die Landespolizei oder deren Dienstleistern. Sie erhalten ebenfalls einen Besucherausweis.

(6) Die Fraktionen entscheiden über den Zutritt von Gästen und anderen Personen zu den Räumen, die ihnen nach § 2 Absatz 6 Fraktionsgesetz zur Nutzung überlassen sind; § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(7) Der Präsident kann ergänzende oder abweichende Zutrittsregelungen im Einzelfall oder im Allgemeinen bestimmen; diese werden erforderlichenfalls bekannt gemacht.

(8) Der Zutritt zum Restaurant des Landtags ist für die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Öffnungszeiten ohne die vorgenannten Voraussetzungen möglich. Einschränkungen und sonstige Zutrittsregelungen auf Grund des Hausrechts des Restaurantbetreibers oder gesetzlicher oder auf Gesetzen beruhender Vorgaben bleiben unberührt.

§ 4 Besuchergruppen

Für den Zutritt von Besuchergruppen von Mitgliedern des Landtags oder der Landtagsverwaltung gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:

1. Es hat eine Anmeldung zu erfolgen, die eine Liste sämtlicher Teilnehmenden enthält und eine Leitung bestimmt.
2. Die Leitung hat vor dem Einlass an der Pforte die Anwesenheit der angemeldeten Besucherinnen und Besucher zu kontrollieren und sich zu vergewissern, dass mit ihrer Gruppe nicht unberechtigte Dritte das Gebäude betreten. Sie füllt dazu einen Anmeldebogen aus und hinterlegt diesen an der Pforte.
3. Soweit durch den Präsidenten angeordnet, finden Kontrollen nach § 2 Absatz 3 statt.
4. Jeder Besuchende erhält einen Tagesausweis. Eine Abgabe der Lichtbildausweise für den Erhalt des Tagesausweises ist nicht erforderlich. Die Ausgabe der Tagesausweise kann durch die benannte Leitung erfolgen.

§ 5 Allgemeines Verhalten im Landtag

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 sind im Anwendungsbereich dieser Hausordnung Ruhe und Ordnung zu wahren. Es ist die Würde des Hauses zu achten und auf seine Arbeit Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf die Funktionsfähigkeit des Parlaments nicht gestört oder gefährdet werden. Flugblätter und Informationsmaterial dürfen nicht verteilt sowie Spruchbänder nicht gezeigt werden, es sei denn der Präsident hat dazu eingewilligt.

(2) Es ist untersagt, in Wort, Schrift und Geste die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder -widriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren.

(3) Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken sind nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen nur während sitzungsfreier Zeiten. Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 6 Absatz 4 bedürfen Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken der Genehmigung.

(4) Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen sowie von Scheinwaffen ist verboten. Über Ausnahmen, insbesondere Regelungen für Polizeikräfte im Einsatz, entscheiden der Präsident oder seine Beauftragten.

(5) Innerhalb der Gebäude nach § 1 Absatz 1 gilt ein Rauchverbot.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Sitzungen des Landtages und seiner Organe

(1) Während der Plenarsitzungen haben neben den Mitgliedern des Landtags und den vom Präsidenten zugelassenen Bediensteten der Landtagsverwaltung sowie den Mitgliedern der Landesregierung und den von ihnen benannten Beauftragten nur Personen Zutritt zum Plenarsaal, denen der Präsident dies allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich gestattet hat (§ 41 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags). Für die Zulassung der Bediensteten der Landtagsverwaltung zu Plenar- sowie Ausschuss- und sonstigen Gremiensitzungen des Landtags ist Voraussetzung, dass nach Abschluss des Verfahrens nach § 8 keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit bestehen. Die Landesregierung hat für ihre Bediensteten sicherzustellen, dass keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit bestehen.

(2) Der Zutritt zur Tribüne kann von der Verfügbarkeit freier Plätze abhängig gemacht werden. Auf § 41 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtags wird hingewiesen.

(3) Im Besucherbereich sind Beifalls- und Missfallensbekundungen nicht gestattet.

(4) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten oder seiner Beauftragten benutzt werden. Die Genehmigung gilt bei öffentlichen Sitzungen des Landtags für die Mitglieder der Landespressekonferenz und die akkreditierten Journalistinnen und Journalisten als erteilt. Dem Südwestrundfunk (SWR) sind Ton- und Bildaufnahmen im Plenarsaal gestattet. Bei Ausschusssitzungen gilt § 80 Absatz 7 Satz 2 Geschäftsordnung. Die Bestimmungen des Untersuchungsausschussgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Beauftragte des Präsidenten und Ordnungspersonal

(1) Der Präsident und die Beauftragten können diejenigen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um Gefahren für Leib und Leben, für die Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Landtags und seiner Gremien sowie für die Würde des Hauses abzuwehren. Der Präsident kann die ihm allein zugewiesenen Kompetenzen ebenfalls an Beauftragte übertragen.

(2) Im Übrigen gilt für polizeiliche Maßnahmen das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. Insbesondere sind die Beauftragten des Präsidenten und das Ordnungspersonal befugt, die Personalien von störenden Personen festzustellen, sie aus dem Landtag zu weisen und erforderlichenfalls unmittelbaren Zwang, insbesondere zu ihrer Entfernung aus dem Landtag anzuwenden.

(3) Beauftragte des Präsidenten sind:

1. die Direktorin beim Landtag,
2. die Abteilungsleitungen,
3. die Referentinnen und Referenten des Parlamentarischen Dienstes und des Wissenschaftlichen Dienstes,
4. die beziehungsweise der Beauftragte für den Geheimschutz und die Sicherheit,
5. die Pressereferentin beziehungsweise der Pressereferent des Landtags, soweit Journalistinnen und Journalisten betroffen sind,
6. die Chefin beziehungsweise der Chef des Protokolls des Landtags,
7. die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Besucherdienstes des Landtags.

(4) Zum Ordnungspersonal gehören:

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pforten- und Empfangsdienstes,
2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Sicherheitsdienste,
3. die Bediensteten des Sitzungsdienstes,
4. Polizeikräfte, soweit der Präsident um Amtshilfe ersucht hat.

Im Eilfall sind alle Bediensteten der Landtagsverwaltung berechtigt, die Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen. Das Ordnungspersonal untersteht der Weisung des Präsidenten und seiner Beauftragten.

§ 8 Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt mit Einwilligung der Betroffenen. Eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz, bei der nach Abschluss des Verfahrens keine Zweifel hinsichtlich des Bestehens eines Sicherheitsrisikos bestehen, ersetzt die Zuverlässigkeitsüberprüfung.

(2) Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz und der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz um Amtshilfe ersucht; diese verarbeiten und übermitteln ausschließlich in ihren Informationssystemen vorhandene Daten. Der Beauftragte für den Geheimschutz und die Sicherheit des Landtags wird durch das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz und den Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz schriftlich oder mündlich über das Ergebnis der Abfragen informiert. Einzelheiten zum Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung und zu den Entscheidungskriterien sind in den Ausführungsbestimmungen zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung geregelt (Anhang zur Hausordnung).

(3) Der Beauftragte für den Geheimschutz und die Sicherheit hört die betroffene Person mündlich an, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen. Zweifel können bestehen aufgrund der Ergebnisse der Abfrage nach Absatz 2. Können dabei die Zweifel ausgeräumt werden, endet das Verfahren mit dem Ergebnis „Keine Bedenken“. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden und hält die betroffene Person an ihrer Einwilligung fest, entscheidet der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Vorstand. Der Beauftragte für den Geheimschutz und die Sicherheit trägt den Fall hierzu in abstrakter und anonymisierter Form vor. Über eine Entscheidung, die eine eingeschränkte Zutrittsberechtigung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 zur Folge hat, wird die betroffene Person vom Beauftragten für den Geheimschutz und die Sicherheit schriftlich unter Nennung der wesentlichen Gründe informiert und über den Rechtsbehelf belehrt.

(4) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit soll in der Regel im Abstand von zwei Jahren eine Wiederholungsprüfung eingeleitet werden. Ungeachtet dessen kann eine Wiederholungsprüfung auch eingeleitet werden, wenn eine Erkenntnis im Hinblick auf die in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Schutzgüter dies erfordert. Auf die Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Anwendung.

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

Verstöße gegen diese Hausordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Verstöße gegen diese Hausordnung oder gegen Anordnungen auf Grund dieser Hausordnung können eine Strafbarkeit nach § 106b des Strafgesetzbuches begründen. Die Verhängung von Geldbußen und Strafen nach anderen Vorschriften sowie die Anordnung sonstiger, sich aus dem Hausrecht ergebender Maßnahmen (z. B. Hausverbot) bleiben unberührt.

§ 10 Überlassung von Räumen an Dritte

Über die Überlassung von Räumen an Dritte entscheidet der Präsident oder die vom Präsidenten nach den Richtlinien über die Vergabe von Räumen des Landtags benannten Personen. Die Überlassung kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

§ 11 Abweichungen von dieser Hausordnung

Der Präsident kann in besonderen Fällen von dieser Hausordnung abweichende oder ergänzende Anordnungen treffen. Er kann insbesondere Anordnungen zur Nutzung der Bibliothek und des Archivs treffen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Die Fraktionsmitarbeiter und die Bediensteten der Landtagsverwaltung nach § 6 Absatz 1 Satz 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Hausordnung bereits beschäftigt sind, erhalten die Gelegenheit, innerhalb von einem Monat in die Zuverlässigkeitsüberprüfung einzuwilligen. Bis zum Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung bleibt die bereits erteilte Zutrittsberechtigung bestehen. Wer der Gelegenheit nach Satz 1 nicht fristgerecht nachkommt, erhält nur eine eingeschränkte Zutrittsberechtigung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 15. Juni 2024 in Kraft. Sie wird mit Aushang bekannt gemacht.

Mainz, den 6. Juni 2024



Hendrik Hering
Präsident des Landtags

Anhang

Ausführungsbestimmungen zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 8 Hausordnung

§ 1 Einwilligung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung und die hierfür erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten werden nur mit Einwilligung der zu überprüfenden Person durchgeführt. Für die Einwilligungserklärung ist das Formular der Landtagsverwaltung zu verwenden. Die Einwilligung ist freiwillig. Wird sie verweigert, findet keine Überprüfung statt.

§ 2 Amtshilfe

Bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die Personendaten der zu überprüfenden Person vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz und vom Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz mit den jeweiligen Informationssystemen abgeglichen. Die eventuell gespeicherten Daten können über den Inhalt einer Auskunft beim Bundeszentralregister hinausgehen. Das Ergebnis der Abfrage teilen das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz und der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz dem Beauftragten für den Geheimschutz und die Sicherheit des Landtags mit.

§ 3 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Der Beauftragte für den Geheimschutz und die Sicherheit wertet das Ergebnis der Abfrage nach § 2 aus und trifft die abschließende Entscheidung über die Zuverlässigkeit; bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit, findet das Verfahren nach § 8 Absatz 3 Hausordnung statt. Die überprüfte Person erhält eine Mitteilung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

§ 4 Beurteilungs- und Entscheidungskriterien

Die Entscheidung, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen, erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abfrage nach § 8 Absatz 2 Hausordnung nach Maßgabe der in § 5 und § 6 aufgeführten Kriterien.

§ 5 Gefahr für Leib und Leben

(1) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Leib und Leben bestehen nicht, wenn die Abfrage der Informationssysteme

1. negativ (keine Eintragungen) verlaufen ist oder
2. in den Informationssystemen zwar Bestand zur Person vorhanden ist, dessen einzelfallbezogene Gesamtbewertung entsprechend der nachfolgenden Kriterienkataloge den Eintritt eines Schadens unwahrscheinlich erscheinen lässt.

(2) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Leib und Leben bestehen, wenn in den Informationssystemen Bestand zur Person vorhanden ist, welcher in der einzelfallbezogenen Gesamtbewertung Grund zu der Annahme gibt, dass von der überprüften Person in Zukunft möglicherweise Gefährdungen für Leib oder Leben von Abgeordneten oder sich im Landtag aufhaltenden Personen ausgehen könnte. Dies ist regelmäßig anzunehmen

1. wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Verbrechenstatbeständen,
2. wegen rechtskräftiger Verurteilung bei Vergehenstatbeständen, die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, wie z. B. im Bereich:
 - a) Leben, Gesundheit, Freiheit,
 - b) Waffen- oder Sprengstoffgesetz,
 - c) Staatsschutz,
 - d) organisierte Kriminalität.

(3) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Leib und Leben können bestehen, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls

1. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen
 - a) gemeingefährlicher Straftaten,
 - b) anderer Straftaten, bei denen Schutzgut Leib und/oder Leben von Menschen ist/sind,
2. bei sonstigen Erkenntnissen, z. B. wegen
 - a) laufender Ermittlungsverfahren,
 - b) eingestellter Ermittlungsverfahren,
 - c) Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung,
 - d) wiederholter Tatbegehung,
 - e) Erkenntnissen im Staatsschutzbereich.

§ 6 Gefahr für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags und seiner Gremien, Gefahr für die Würde des Hauses

(1) Ein Parlament, das zur Wahrnehmung der Repräsentation berufen ist, kann seine Aufgabe nur dann erfüllen, wenn ihm Ansehen, Respekt und Akzeptanz entgegengebracht wird und es als ein besonderer, herausgehobener Ort der Entscheidungsfindung anerkannt wird. Integrität und politische Vertrauenswürdigkeit der Volksvertretung zählen zu den schützenswerten Grundlagen seiner parlamentarischen Arbeit. In diesem Sinn ist auch die Würde des Landtags Bestandteil der parlamentarischen Ordnung. Die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags wird daher durch Äußerungen oder Handlungen beeinträchtigt, die geeignet sind, das Ansehen des Parlaments nach außen hin zu schädigen.

(2) Zur Würde des Landtags gehören insbesondere jene zentralen Grundprinzipien, die für die Gewährleistung eines freiheitlichen und demokratischen Zusammenlebens schlechthin unverzichtbar sind. Im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind dies die Garantie der Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Mit diesen fundamentalen Prinzipien unvereinbar sind namentlich

- auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Äußerungen, Tätigkeiten und Konzepte,
- die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien,
- das Verächtlichmachen des Parlamentarismus sowie
- das Anzweifeln des Gewaltmonopols des Staates.

(3) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags und seiner Gremien sowie auf das Schutzgut Würde des Hauses bestehen bei Fraktionsmitarbeitern, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

1. sich in vorbeschriebener Weise gegen die Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wenden oder gewendet haben, oder
2. Anhänger einer Partei oder Vereinigung sind oder waren, die darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, oder sonst
3. das Ansehen des Parlaments durch Äußerungen oder Handlungen nach außen hin erheblich schädigen oder geschädigt haben.

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedarf es insoweit einer umfassenden und wertenden Gesamtbetrachtung.